



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 5

Jahrgang 2014

7. Mai 2014

INHALT

Tag		Seite
07.01.2014	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.51)	68
07.01.2014	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Geoenvironmental Engineering (Geoumwelttechnik) an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.67)	69
07.01.2014	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.69)	70
07.01.2014	Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.77)	71
07.01.2014	Dritte Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Energiesystemtechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.79)	72
07.01.2014	Dritte Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.80)	73
07.01.2014	Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Mining Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.84)	74

07.01.2014	Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang Geothermal Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.85)	79
------------	---	----

**6.40.51 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Master-Studiengang Technische
Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 07.Januar 2014**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 07. Januar 2014 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 04. März 2014 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 23. April 2014 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

§3 Absatz (2) erhält folgende Neufassung:

„(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs, wenn dieses bereits vorliegt,
- b) eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
- c) Lebenslauf,
- d) Nachweis nach § 2 Abs. 5.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

6.40.67 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Geoenvironmental Engineering (Geoumwelttechnik) an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 07. Januar 2014

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Geoenvironmental Engineering (Geoumwelttechnik) vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 07. Januar 2014 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 04. März 2014 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 23. April 2014 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

§3 Absatz (2) erhält folgende Neufassung:

„(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs, wenn dieses bereits vorliegt,
- b) eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
- c) Lebenslauf,
- d) Nachweis nach § 2 Abs. 5.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.69 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an
der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 07. Januar 2014**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 07. Januar 2014 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 04. März 2014 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 23. April 2014 wie folgt geändert:

Abschnitt I

**§ 3
Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

§3 Absatz (2) erhält folgende Neufassung:

„(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs, wenn dieses bereits vorliegt,
- b) eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
- c) Lebenslauf,
- d) Nachweis nach § 2 Abs. 5.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.77 Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
Vom 07. Januar 2014**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften vom 15. Juni 2010 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 07. Januar 2014 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 04. März 2014 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 23. April 2014 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

§3 Absatz (2) erhält folgende Neufassung:

„(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs, wenn dieses bereits vorliegt,
- b) eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
- c) Lebenslauf,
- d) Nachweis nach § 2 Abs. 5.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.79 Dritte Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Master-Studiengang Energiesystemtechnik an der
Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 07.Januar 2014**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Energiesystemtechnik vom 12. Januar 2010 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 07. Januar 2014 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 04. März 2014 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 23. April 2014 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

§3 Absatz (2) erhält folgende Neufassung:

„(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs, wenn dieses bereits vorliegt,
- b) eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
- c) Lebenslauf,
- d) Nachweis nach § 2 Abs. 5.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

6.40.80 Dritte Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 07. Januar 2014

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling vom 18. Januar 2011 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 07. Januar 2014 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 04. März 2014 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 23. April 2014 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

§3 Absatz (2) erhält folgende Neufassung:

„(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs, wenn dieses bereits vorliegt,
- b) eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
- c) Lebenslauf,
- d) Nachweis nach § 2 Abs. 5.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.84 Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Mining Engineering an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
Vom 07. Januar 2014**

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 07. Januar 2014 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Mining Engineering
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Mining Engineering ist dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem der Studiengänge Energie und Rohstoffe oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang Mining Engineering oder fachlichen eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt
- b) die besondere Eignung gemäß folgender Absätze 2-5 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4). Die Zulassung zum Master-Studiengang Mining Engineering kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende fachliche Voraussetzungen im Umfang von max. 30 ECTS-Punkten innerhalb des Master-Studiums nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.

(2) Die besondere Eignung wird auf Grundlage des Bachelorabschlusses nach Absatz 4 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens 3,0 abgeschlossen wurde (qualifizierter Abschluss)

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von einer besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nach Absatz 1 und Absatz 2 besitzen, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen auch dann, wenn sie die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 3.5 abgeschlossen haben bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Absatz 3 vorweist, sofern mindestens eines der folgenden Kriterien a) bis d) Anwendung finden kann:

a) fachlich einschlägige Berufserfahrung oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden oder

b) die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 2,0 bewertet wurde. Dabei sollte die Arbeit nicht mehr als ein Jahr im Zeitpunkt der Bewerbung zurückliegen, oder

c) einschlägige Forschungstätigkeit (z.B. Praktika an Forschungsinstitutionen, Mitarbeit als Forschungsstudentin bzw. Forschungsstudent in größeren Forschungsverbänden wie Graduiertenkollegs oder Sonderforschungsbereichen) im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden oder

d) herausragende Publikationen in Form von rezensierter Fachliteratur

und

eine schriftliche Bewerbung, in der Eignung und Motivation für den Master-Studiengang dargelegt werden.

Der Zugangsprüfungsausschuss behält sich vor, Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht in vollem Umfang erfüllen, zu einem Auswahlgespräch nach § 5 einzuladen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die über keinen englischsprachigen Bachelorabschluss verfügen, müssen ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache nachweisen. Von ausreichenden Englischkenntnissen ist auszugehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen IELTS mit 6,5 oder TOEFL IBT mit 79 Punkten nachweisen kann.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Master-Studiengang Mining Engineering beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester; der Beginn zum Wintersemester wird empfohlen. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Oktober (deutsche Bewerber) bzw. bis zum 15. Juli (Internationale Bewerber) für das Wintersemester und bis zum 01. April (Deutsche Bewerber) bzw. bis zum 15. Januar (Internationale Bewerber) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann auf Antrag eine Nachfrist gesetzt werden. Bei verspätet eingegangenen schriftlichen Bewerbungen besteht kein Anspruch auf Zugang. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs, wenn dieses bereits vorliegt,
- b) eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
- c) Lebenslauf,
- d) Nachweis nach § 2 Abs. 5

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben seitens der Hochschule.

§ 4

Zugangsprüfungsausschuss für den Master-Studiengang Mining Engineering

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften einen Ausschuss, der das Vorliegen der Voraussetzungen für den Zugang zum Master-Studiengang Mining Engineering prüft (Z-Ausschuss).

(2) Dem Z-Ausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Z-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Hochschullehrer anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Z-Ausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 2 Abs. 4,
- d) Entscheidung über die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Der Z-Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) In dem Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob folgende Eignungsparameter gegeben sind:

- ❖ spezifische Begabungen und Interesse der Bewerberin oder des Bewerbers, die sich positiv auf das Studium auswirken können,
- ❖ besondere Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium des Master-Studiengangs Mining Engineering,
- ❖ Befähigung zur wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierten Arbeitsweise,
- ❖ Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium,
- ❖ ggf. nachgewiesene Berufs- und/oder Praktikantentätigkeit von mindestens 8 Wochen gemäß § 2 Abs. 4.

(2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

Das Auswahlgespräch wird in der Regel an der Technischen Universität Clausthal durchgeführt, jedoch gibt es in Einzelfällen auch die Möglichkeit das Auswahlgespräch als Videokonferenz durchzuführen. Die Sprache während des Auswahlgesprächs ist Englisch. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die sich Bewerbenden werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Der Z-Ausschuss führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche.

Über die wesentlichen Fragen, Antworten und das Ergebnis des Gesprächs ist Protokoll zu führen, dass von den anwesenden Mitgliedern des Z-Ausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Ort und Tag des Gesprächs, die Namen der anwesenden Z-Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Beurteilung ersichtlich sein.

§ 6

Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der TU Clausthal unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 5 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 01. Dezember und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 01. Juni bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten haben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.85 Ordnung über den Zugang für den konsekutiven
Masterstudiengang Geothermal Engineering
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
Vom 07. Januar 2014**

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 07. Januar 2014 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Geothermal Engineering.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Geothermal Engineering ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Studiengang Petroleum Engineering oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang wie z.B. Geowissenschaften oder einem Ingenieurstudium erworben hat, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2-5 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Bachelorabschlusses nach Absatz 4 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens 2,8 abgeschlossen wurde (qualifizierter Abschluss).

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des Absatzes 1 besitzen, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen auch dann, wenn sie die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 3,2 abgeschlossen haben bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Absatz 3 vorweist, sofern mindestens eins der folgenden Kriterien a) bis d) und darüber hinaus das Kriterium e) erfüllt ist:

- a) fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden oder
- b) die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 2,0 bewertet wurde. Dabei sollte die Arbeit nicht mehr als ein Jahr zum Zeitpunkt der Bewerbung zurück liegen, oder
- c) fachlich einschlägige Forschungstätigkeit (z.B. Praktika an Forschungsinstitutionen, Mitarbeit als Forschungsstudentin bzw. Forschungsstudent in größeren Forschungsverbänden wie Graduiertenkollegs oder Sonderforschungsbereichen) im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden oder
- d) herausragende Publikationen in Form von rezensierter Fachliteratur und
- e) eine schriftliche Bewerbung, in der Eignung und Motivation für den Master-Studiengang dargelegt werden.

Der Zugangsprüfungsausschuss behält sich vor, Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht im vollen Umfang erfüllen, zu einem Auswahlgespräch nach § 5 einzuladen. Bei einem bestandenen Auswahlgespräch gelten die Kriterien als erfüllt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die über keinen englischsprachigen Bachelorabschluss verfügen, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Von ausreichenden Englischkenntnissen ist auszugehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen IELTS mit 6,5 oder TOEFL IBT mit 79 Punkten nachweisen kann.

§3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Geothermal Engineering beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Oktober (deutsche Bewerber) bzw. bis zum 15.

Juli (internationale Bewerber) bei der Hochschule eingegangen sein. Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann auf Antrag eine Nachfrist gesetzt werden. Bei verspätet eingegangenen schriftlichen Bewerbungen besteht kein Anspruch auf Zugang. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in englischer Sprache beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs, wenn dieses bereits vorliegt,
- b) eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
- c) Lebenslauf,
- d) Nachweise nach § 2 Abs. 5 und 6.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§4 Zugangsprüfungsausschuss für den Master-Studiengang Geothermal Engineering

(1) Für die Vorbereitung einer Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Energie und Wirtschaftswissenschaften einen Ausschuss, der das Vorliegen der Voraussetzungen für den Zugang zum Master-Studiengang Geothermal Engineering prüft (Z-Ausschuss).

(2) Dem Z-Ausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Z-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Hochschullehrer, anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Z-Ausschuss sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Feststellung von Eignung und Motivation gemäß § 2 Abs. 4e)
- d) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 5,
- e) Entscheidung über die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Der Z-Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§5 Auswahlgespräch

(1) In dem Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob folgende Eignungsparameter gegeben sind:

- spezifische Begabungen und Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers, die sich positiv auf das Studium auswirken könnten,
- besondere Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium des Geothermal Engineering,
- Befähigung zur wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierten Arbeitsweise,
- Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium,
- ggf. nachgewiesene Berufs- und Praktikantentätigkeit von mindestens 8 Wochen gemäß § 2 Absatz 4.

(2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

Das Auswahlgespräch wird in der Regel an der Technischen Universität Clausthal durchgeführt. In begründeten Fällen kann das Auswahlgespräch mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Die genauen Termine sowie der Ort des Gespräches werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

Der Z-Ausschuss führt mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern jeweils Einzelgespräche. Über die wesentlichen Fragen, Antworten und das Ergebnis des Gesprächs ist Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern des Z-Ausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der anwesenden Z-Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich sein.

§6 Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

(3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der TU Clausthal unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 01. Dezember bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§7
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.